

Anmeldeverfahren für Saison-Arbeitskräfte

- Verfahren und Anforderungen

Die nachstehenden Regelungen treten an die Stelle des bisherigen Einreisestopps für Saison-Arbeitskräfte aus dem europäischen Ausland. Das Verfahren wurde mit der Bundesregierung abgestimmt und ist verbindlich vorgegeben. Beabsichtigt ist, jeweils ca. 40.000 Saisonarbeiter im April und Mai 2020 unter besonderen und strikten Hygienestandards einreisen zu lassen.

1. Anmeldung, Einreise und Kontrollen

- Keine Einzeleinreise, sondern Gruppeneinreisen ausschließlich mit dem Flugzeug.
- Die Einreise ist nur über die im Portal ersichtlichen Flughäfen gestattet, an denen die Kontrollen durchgeführt werden.
- Es muss Eine Vorankündigung bzw. Voranmeldung der Saisonarbeiter über das Portal saisonarbeit2020.bauernverband.de erfolgen, über das die Anmeldungen an die Bundespolizei weitergeleitet werden. Hierbei gilt:
 - Eine zweifelsfreie Identifizierung der Saisonarbeiter muss möglich sein.
 - Die Anmeldung muss spätestens [48] Stunden vor der geplanten Ankunft abgeschlossen sein.
 - Zur Anmeldung müssen die Flugbuchungen getätigt sein bzw. vorliegen und mit angegeben werden. Die Organisation der Flugbuchungen obliegt dem Betrieb bzw. den vom Betrieb beauftragten Dienstleistern (Verbände, Erzeugergemeinschaften o.ä.)
 - Die Anmeldeungsdaten können vom Betrieb eingesehen, korrigiert und bearbeitet werden. nach Ablauf der Anmeldefrist ist nur eine vollständige Stornierung der Anmeldung möglich.
- Bei der Einreise erfolgt eine Überprüfung der einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen durch die Bundespolizei bzw. die grenzpolizeilich beauftragte Behörde.
- Bei der Einreise erfolgt ein Gesundheitscheck durch medizinisches Personal nach standardisiertem Verfahren, das durch die Arbeitgeber oder von ihnen beauftragte Stellen zu organisieren ist. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem örtlichen Gesundheitsamt zuzuleiten.
- Fehlende Voraussetzungen oder Anhaltspunkte auf eine Infektion mit dem Coronavirus führen zu einer Verweigerung der Einreise. Die Entscheidung über eine Quarantäne der betreffenden Personen obliegt dem örtlichen Gesundheitsamt.

2. Vom Betrieb zu treffende Maßnahmen

- Vor Anmeldung und Reiseantritt der Arbeitskräfte: Übersendung einer schriftlichen Hygieneunterweisung in der jeweiligen Landessprache.
- Abholung der Arbeitnehmer am Flughafen durch den Betrieb oder einen von diesem Beauftragten (keine Einzelreise) und direkter Transfer zum Betrieb.

- Neuanreisende leben und arbeiten in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten und verlassen das Betriebsgelände nicht. Eine faktische Quarantäne - bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit – muss gewährleistet sein.
- Zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung: Arbeiten und Wohnen in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen.
- Zimmerbelegung mit max. halber Kapazität, Ausnahme: Familien.
- Maßnahmen in den Unterkünften:
 - Zurverfügungstellung ausreichender Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) und Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche.
 - Engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten u.a.), mehrfaches tägliches Desinfizieren von Türgriffen, Toiletten u. ä.
 - Bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Teams zu vermeiden. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.
 - Waschen der Wäsche bei mind. 60°C, Spülen von Geschirr bei mind. 60°C.
 - Verbot von Besuchern auf dem Betriebsgelände.
- Maßnahmen beim Arbeiten
 - Arbeitsbesprechungen in ausreichend großen Räumen, so dass Mindestabstand eingehalten werden kann, oder im Freien.
 - Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort nur in den jeweiligen Teams oder stets nur mit halber Auslastung, so dass die Mitarbeiter nicht zu nah neben einander sitzen oder nur mit Mundschutz/Handschuhen.
 - Arbeiten soweit möglich mit Mindestabstand 2 m, bei geringerem Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) Verwendung von Mundschutz und Handschuhen oder Schutzscheiben/-folien (z.B. an Sortiermaschinen).
- Verpflegung/Einkauf: Während der ersten 14 Tage (faktische Quarantäne) müssen Einkäufe für die Saisonkräfte oder Gestellung der Verpflegung vom Betrieb übernommen werden. Danach gilt bei Selbstversorgung eine enge Begrenzung der Personenzahl, die gleichzeitig das Betriebsgelände zum Einkaufen verlassen dürfen.
- Der Arbeitgeber hat die Pflicht zum Vorhalten bzw. zur Organisation von ausreichend räumlich getrennten Unterbringungsmöglichkeiten für Verdachts- und Krankheitsfälle.
- Bei begründetem Verdacht auf Infektion eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann. Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden. Dasselbe gilt im Falle einer Erkrankung. Die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt. Ggf. kann der Arbeitgeber das Gesundheitsamt selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen.
- Der Arbeitgeber ist darüber hinaus verpflichtet, alle in Deutschland geltenden Regeln des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts einzuhalten. Die dafür zuständigen Behörden sowie der Zoll werden dies kontrollieren. Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsgebote sind ebenfalls anzuwenden.